

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. I.

Nr. 4.

24. Januar 1894.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Wolf-Stiftung für die Sternwarte des eidgenössischen
Polytechnikums.

(Vom 19. Januar 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht

1. einer authentischen Abschrift der letzten Willensverordnung, vom 21. November 1893, des am 6. Dezember gleichen Jahres verstorbenen Dr. Rudolf Wolf, von Zürich, gewesenen Professors am eidgenössischen Polytechnikum daselbst, welche Willensverordnung u. a. folgende Verfügung enthält:

„Die nach Ausrichtung obiger, zusammen Fr. 40,000 und einen Teil meiner Fahrhabe beschlagenden Legate noch übrigbleibende Summe von cirka Fr. 60,000, sowie meine Bücher, Instrumente und überhaupt die sämtliche übrige Fahrhabe, vermache ich der „Sternwarte des eidgenössischen Polytechnikums“, dabei folgende nähere Bestimmungen treffend:

„1. Das Kapitalvermögen soll unter eigene Verwaltung gestellt und als unantastbar erklärt werden, so daß nur die Zinsen zur Verwendung kommen können.

„2. Diese Zinsen sollen in erster Linie zur Fortführung und Versendung meiner „Astronomischen Mitteilungen“ dienen. Von diesen soll alljährlich unter dem Titel „Astronomische Mitteilungen, gegründet von Dr. Rudolf Wolf, Nr., herausgegeben von“, wenigstens eine Nummer erscheinen,

welche in bisheriger Weise den Fleckenstand der Sonne im abgelaufenen Jahre giebt, damit meine mit 1749 beginnende Reihe der monatlichen Relativzahlen in homogener Weise fortgeführt werden kann, und die ferner Fortsetzungen der Sonnenfleckenlitteratur und des Sammlungsverzeichnisses enthält. Der weitere Inhalt dieser und allfälliger anderer Nummern bleibt dem freien Ermessen des Herausgebers überlassen.

„3. In zweiter Linie können mit Hülfe dieser Zinsen, welche von den Mittheilungen (wenigstens solange diese nur als Separat-Abdrücke aus der Vierteljahrsschrift abgezogen werden) nur schwach beansprucht sind, größere Publikationen der Sternwarte ermöglicht werden, unter welche allenfalls auch einzelne der von mir „als druckbereit“ hinterlassenen Manuskripte eingereicht werden können.

„4. Ist in solcher Weise für die Veröffentlichungen der Sternwarte und damit auch für ihren Tauschverkehr hinlänglich gesorgt, so können allfällige Zinsrestanzen auch zur Bereicherung der Sammlungen und für andere nicht etatsmäßige Bedürfnisse der Sternwarte Verwendung finden.

„5. Aus der Bibliothek, welche infolge früherer vielfacher Verschenkungen nicht groß ist, aber manche Rarissima enthält, sind diejenigen Werke auszuscheiden, deren Verbleib auf der Sternwarte wünschbar erscheint, die übrigen sind der allgemeinen Schulbibliothek einzuverleiben. In allfällige Dubletten mögen sich die Bibliotheken der zürcherischen und schweizerischen Naturforschergesellschaft und die Privatbibliothek von Herrn Professor Wolfer teilen.

„6. Die Sammlung, zu welcher auch viele der eingerahmten Bilder, sowie die Galilei, Kepler und Bürgi gehören, ist nach und nach, soweit es nicht von mir bereits geschehen ist, der Sammlung der Sternwarte einzuverleiben und dabei jedes Stück in dem Verzeichnisse kurz zu beschreiben.

„7. Von der übrigen Fahrhabe soll alles, was für die Sternwarte brauchbar ist, auf derselben bleiben und auf ihr Inventar gesetzt werden. Ein allfälliger Rest soll nicht vertrödelt, sondern, sei es an einzelne Personen als Andenken, sei es an wohlthätige Anstalten, verschenkt werden.

„8. Dem Donator soll auf der Sternwarte eine einfache Gedenktafel gewidmet und sein Grab mit einem Kreuz nach Art derjenigen, welche er Mutter und Schwester setzen ließ, geschmückt werden. Für Instandhaltung aller drei Gräber darf ich wohl die Schulbehörde zu sorgen bitten.“

2. eines Berichtes des schweizerischen Schulrates;

gestützt auf Art. 105, litt. f, des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule,

beschließt:

1. Der schweizerische Bundesrat erklärt die Annahme des genannten testamentarischen Vermächtnisses.

2. Dasselbe erhält die Benennung „Wolf-Stiftung für die Sternwarte des eidgenössischen Polytechnikums“ und wird als Specialfonds vom eidgenössischen Finanzdepartement verwaltet.

3. Der schweizerische Schulrat verwendet die Zinse der Stiftung gemäß den testamentarischen Bestimmungen und erstattet darüber jährlich Rechnung und Bericht an den Bundesrat.

4. Der schweizerische Schulrat sorgt in Verbindung mit dem Testamentsvollstrecker für die gehörige Ausführung der Bestimmungen des Donators in betreff der Gedenktafel und des Grabes.

Bern, den 19. Januar 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend die Wolf-Stiftung für die Sternwarte des eidgenössischen Polytechnikums. (Vom 19. Januar 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1894
Date	
Data	
Seite	101-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.